Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 AoV

AoV - Augenoptik-Verordnung - Zugangsvoraussetzungen

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. 1.Zeugnisse über
    1. a)die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Augenoptik oder in einem mindestens zweijährig verwandten Lehrberuf und
    2. b)eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) und
    3. c)die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung oder
2. 2.Zeugnisse über
    1. a)den erfolgreichen Besuch der Höheren Technischen Lehranstalt - Aufbaulehrgang Optometrie und Kolleg Optometrie und
    2. b)eine mindestens eineinhalbjährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
3. 3.Zeugnisse über
    1. a)den erfolgreichen Besuch der Meisterschule für Augenoptik und Kontaktlinsenoptik und
    2. b)die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung, sofern diese nicht auf Grund einer Verordnung gemäß§ 23 Abs. 3 GewO 1994 entfällt, und
    3. c)eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit.

In Kraft seit 29.01.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at